

**Signatur:** 2025.SR.0396  
**Geschäftstyp:** Motion  
**Erstunterzeichnende:** Finanzkommission (FIKO)  
**Mitunterzeichnende:** Ingrid Kissling-Näf, Johannes Wartenweiler, Chandru Somasundaram, Laura Curau, Natalie Bertsch, Katharina Gallizzi, Franziska Geiser, Alexander Feuz, Nadine Aebischer, Michael Burkard  
**Einrechiedatum:** 4. Dezember 2025

## **Motion: FIKO: Anpassung des Reglements über die Finanzkontrolle der Stadt Bern (FR) bezüglich Finanzkompetenzen aufgrund Teilrevision GO per 1.7.2025**

### **Auftrag**

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollreglement, FR) infolge der per 1. Juli 2025 in Kraft getretenen Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) wie folgt zu revidieren:

### **Art. 15 Haushaltsführung**

Abs 1 - 2 (unverändert)

Abs. 3 Für Nachkredite richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung. **Über Nachkredite bis 50 000 Franken entscheidet die Finanzkommission; darüberhinausgehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.**

**Abs. 4 (neu) Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben beschliesst bis 300 000 Franken die Finanzkommission.**

### **Begründung**

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) in Kraft seit dem 1. Juli 2025, sind neu die Finanzkompetenzen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen in deren Art. 51 Abs 2bis (Ausgaben) und Art. 52 Abs. 3 (Nachkredite) geregelt. Sie regeln die Grundsätze und verweisen für die Detailausführungen auf das Reglement des zuständigen Organs. Im Reglement der Finanzkontrolle, dem Finanzkontrollreglement (FR), fehlen diese Detailbestimmungen bisher. In Art. 15 zur Haushaltsführung wird in Absatz 3 zur Handhabung der Nachkredite einzig auf die GO verwiesen. Der Artikel muss folglich mit den Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten bei den Ausgaben und Nachkrediten ergänzt werden.

### **Nachkredite**

Art. 52 Abs. 3 der GO legt fest, dass über Nachkredite der verwaltungsunabhängigen Dienststellen bis 50 000 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ beschliesst. Darüber hinausgehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

Gemäss den Reglementen der anderen beiden verwaltungsunabhängigen Dienststellen – der Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle (Art. 16 OSR) und der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (Art. 3 DSR) – entscheidet bei Nachkrediten bis 50 000 Franken das Büro des Stadtrats. Die beiden Reglemente sollen in eigenen Revisionsvorhaben ebenfalls angepasst werden.

Die Zuständigkeiten sollen bei allen verwaltungsunabhängigen Dienststellen gleich geregelt sein. So kann eine einheitliche Praxis gewährleistet werden. Die Finanzkommission ist für die Finanzaufsicht zuständig. Folglich soll bei Nachkrediten aller verwaltungsunabhängigen Dienststellen, die Finanzkommission zuständig sein. Im Finanzkontrollreglement Art. 15 Abs. 3 soll neu stehen, dass bei Nachkrediten der Finanzkontrolle bis 50 000 Franken die Finanzkommission entscheidet.

#### *Gebundene Ausgaben und neue Ausgaben*

Art. 51 Abs 2bis GO legt fest, dass über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen bis 300 000 Franken der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ beschliesst.

Für eine Regelung bei gebundenen und neuen Ausgaben fehlt eine Vorlage in den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Wichtig scheint der Finanzkommission auch hier, dass Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats einheitlich gehandhabt werden. Es ist daher sinnvoll, dass diese Aufgabe durch ein einzelnes Gremium ausgeübt wird. D.h. dass die Finanzkommission auch über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben bis 300 000 Franken entscheiden soll.

Es soll auch hier für alle verwaltungsunabhängigen Dienststellen und den Stadtrat die Finanzkompetenz wie folgt gelten:

Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben bis 300 000 Franken entscheidet die Finanzkommission.

Zusätzlich soll in Absprache mit der seit 1.1.2025 tätigen verwaltungsunabhängigen Finanzkontrolle geprüft werden, ob nach den ersten Erfahrungen weitere Anpassungen des Finanzkontrollreglements nötig sind.